# Stadt Pohlheim

Pohlheim, 20.06.2025 Az.: STV/040/2021-2026

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

**Tag:** 12.06.2025

**Dauer:** 19:03 Uhr bis 20:31 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

#### Anwesend:

# Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann

STV Malke Aydin

STV Angelika Bartosch

STV Karsten Becker

STV Iliyo Danho

STV Lorenz Diehl

STV Samuel Gergin

STV Eckart Hafemann

STV Simon Hafemann

STV Uwe Happel

STV Antje Häuser

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

STV Bettina Jost

STV Matthias Jung

STV Erich Klotz

STV Michel Kögler

STV Matthias Kücükkaplan

STV Reiner Leidich

STV Dr. Melanie Neeb

STV Michaela Schöffmann

STV Melanie Schunk-Wießner

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

STV Dominic Tamme

STV Fadi Touma

STV Simone van Slobbe-Schneider

STV Sven Weigel

### **Vom Magistrat**

Bürgermeister Andreas Ruck Stadtrat Peter Alexander Stadtrat Jörg Buß Stadtrat Christian Görlach

### Stadtrat Tobias Maschmann

# Schriftführer(in)

**Thomas Telling** 

# **Entschuldigt:**

# Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Lukas Be Josef

STV Sonya Can

STV Georg Celik

STV Kevin Engel

STV Björn Feuerbach

STV Norman Klotz

STV Siglinde Michen

STV Risko Noah

STV Sebastian Opper

STV Marc Werner Punzert

STV Andreas Schuch

# **Vom Magistrat**

Erster Stadtrat Israel Be Josef Stadtrat Philipp Niklas Mackowiak Stadtrat Wolfgang Sames Stadtrat Reimar Stenzel

#### **TAGESORDNUNG:**

TOP 1	Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 2	Feststellung der Niederschrift vom 3. April 2025	
TOP 3	2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverord- netenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohl- heim	STV-394/2021- 2026
TOP 4	Bebauungsplan Nr. 23 "Garbenteich-Ost" im Stadtteil Garbenteich; a) 1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 16.03.2021 b) Abwägungsbeschluss c) Satzungsbeschluss	STV-395/2021- 2026
TOP 5	Photovoltaik-Strategie der Stadt Pohlheim	STV-382/2021- 2026
TOP 6	Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderanfragen bei der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen	A-389/2021-2026

TOP 7	Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderung Leichtathletikanlage	A-390/2021-2026
TOP 8	Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Sanie- rung der Verbindungswege im Kleingartengebiet Grüningen	A-391/2021-2026
TOP 9	Mitteilungen	
TOP 9.1	Mitteilung 1	
TOP 9.2	Mitteilung 2	
TOP 9.3	Mitteilung 3	
TOP 9.4	Mitteilung 4	
TOP 10	Anfragen	
TOP 10.1	Anfrage 1	
TOP 10.2	Anfrage 2	

# TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

STV Reiner Leidich beantragt, des Tagesordnungspunkt 5 von der Tagesordnung abzusetzen. STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster erwidert mit einer Gegenrede.

Über den Antrag, Tagesordnungspunkt 5 abzusetzen, lässt die Stadtverordnetenvorsteherin wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

7 Ja-Stimmen (CDU)

17 Nein-Stimmen (11 SPD, 6 Grüne)

2 Enthaltungen (FW)

Anschließend nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Risko Noah, Samuel Gergin, Uwe Happel, Andreas Schuch, Malke Aydin, Bettina Jost, Marc Punzert und Simon Hafemann sowie Stadtrat Peter Alexander nachträglich zum Geburtstag.

### **TOP 2** Feststellung der Niederschrift vom 3. April 2025

Die Niederschrift vom 3. April 2025 wird ohne Änderungen festgestellt.

# TOP 3 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-394/2021-2026

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Auf die Frage des Stadtverordneten Malke Aydin, warum mündliche Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr zulässig seien und ob diese rechtlich unbedenklich sei, teilt diese mit, dass dies schon immer so in der Geschäftsordnung stand, lediglich die Handhabung sei eine andere gewesen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt wie folgt abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse:

# "2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim durch Beschluss vom \_\_\_\_\_\_ eine 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim beschlossen:

I.

#### § 8 erhält folgende Fassung:

# § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.
- (3) Die Fraktionssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

#### § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

#### § 17 erhält folgende Fassung:

# § 17 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

## § 18 erhält folgende Fassung:

# § 18 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

#### § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

# § 20 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und den Bebauungsplänen. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

#### § 21 erhält folgende Fassung:

# § 21 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

### § 26 erhält folgende Fassung:

# § 26 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

  Wird ein Antrag/eine Vorlage unter Verkürzung der Antragsfrist auf die Tagesordnung
  - Wird ein Antrag/eine Vorlage unter Verkürzung der Antragsfrist auf die Tagesordnung gesetzt, ist hierfür ein Grund zu bezeichnen. Dieser ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.
- (5) Anträge, mit denen der Magistrat aufgefordert wird, einen Bericht abzugeben, werden als Berichtsanträge bezeichnet. Die Beschlussfassung erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung ohne vorherige Beratung in den Ausschüssen. Mit der Beschlussfassung über den Berichtsantrag legt die Stadtverordnetenversammlung fest, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen Bericht zu erstatten ist. Mit der Entgegennahme des Berichts in diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen gelten Berichtsanträge als erledigt. Eine Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgt nicht.
- (6) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 17, 19, 20 und 22 zu beachten.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 32 erhält folgende Fassung:

# § 32 Schriftliche Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen von Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Schriftführer oder der Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Die Anfragen können auch in elektronischer Form erfolgen. Die Anfragen werden unmittelbar an den Magistrat weitergeleitet.
- (2) Sollte die Anfrage nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen beantwortet werden, ist sie auf Antrag einer Fraktion oder der Fragestellerin bzw. des Fragestellers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und zur Diskussion zu stellen. Die/Der Anfragende erhält zuerst die Gelegenheit, seine/ihre Fragen zu stellen.

## § 32 a wird neu eingefügt:

# § 32 a Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vor jeder Stadtverordnetenversammlung können schriftliche Fragen an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats gestellt werden. Die Fragen sind eine Woche vor der Stadtverordnetensitzung schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Schriftführer oder der Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung einzureichen und werden unmittelbar an den Magistrat weitergeleitet.
- (2) Die Anfragen werden in der Sitzung beim TOP Anfragen aufgerufen. Der/Die Anfragende erhält zuerst die Gelegenheit, seine/ihre Fragen zu stellen. Bei Unmöglichkeit der unmittelbaren Beantwortung gilt die Sechs-Wochen-Frist gemäß § 32 auch für diese Anfrage(n).
- (3) Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt zwei mündliche Zusatzfragen zum Fragegegenstand gestellt werden. Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine mündliche Zusatzfrage stellen.

### § 37 erhält folgende Fassung:

# § 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (4) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können auf die Tagesordnung der Ausschüsse zur Vorberatung aufgenommen werden, sofern die Frist für die Stadtver-

ordnetenversammlung eingehalten wird und sie rechtzeitig vor Versenden der Einladung zu den Ausschüssen vorliegen.

#### § 38 erhält folgende Fassung:

# § 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in VII. bis IX. an ihren Sitzungen beteiligen.

### § 41 erhält folgende Fassung:

#### § 41 Niederschrift

- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

- (3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates wird eine Kopie der Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde. Gleichzeitig ist die Niederschrift im "Parlamentsinformationssystem" für die Gremienmitglieder einzustellen.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von siebenTagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift nach Feststellung dieser durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt im "Parlamentsinformationssystem" öffentlich eingestellt, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

II.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft."

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

25 Ja-Stimmen (11 SPD, 6 CDU, 6 Grüne, 2 FW)

1 Nein-Stimme (CDU)

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 23 "Garbenteich-Ost" im Stadtteil Garbenteich;

- a) 1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 16.03.2021
- b) Abwägungsbeschluss
- c) Satzungsbeschluss

Vorlage: STV-395/2021-2026

STV Eckart Hafemann berichtet aus der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Es folgt eine eingehende Beratung und Diskussion.

Anschließend lässt die Stadtverordnetenvorsteherin über die einzelnen Punkte wie folgt abstimmen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschließt den beigefügten 1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 16.03.2021 gemäß § 11 BauGB

zum "Projekt Gewerbegebiet Garbenteich-Ost". Der Magistrat wird beauftragt dem beurkundenden Notar die Genehmigungserklärung zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

18 Ja-Stimmen (9 SPD, 7 CDU, 2 FW) 7 Nein-Stimmen (5 Grüne, 2 SPD) 1 Enthaltung (Grüne)

2. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 4a Abs.3, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschließt die Abwägungen in der in Anlage 14, 15 und 16 vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

18 Ja-Stimmen (9 SPD, 7 CDU, 2 FW) 7 Nein-Stimmen (5 Grüne, 2 SPD) 1 Enthaltung (Grüne)

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschließt den Bebauungsplan Nr.23 "Garbenteich-Ost" mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen in der vorliegenden Form gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung. Die Begründung inkl. Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der vorliegenden Fassung des Satzungsbeschlusses (Anlage 1,5 und 9) werden gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

18 Ja-Stimmen (9 SPD, 7 CDU, 2 FW) 7 Nein-Stimmen (5 Grüne, 2 SPD) 1 Enthaltung (Grüne)

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und rückwirkend zum 20.01.2022 in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

18 Ja-Stimmen (9 SPD, 7 CDU, 2 FW) 7 Nein-Stimmen (5 Grüne, 2 SPD) 1 Enthaltung (Grüne)

TOP 5 Photovoltaik-Strategie der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-382/2021-2026

STV Eckart Hafemann berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Nach kurzer Beratung lässt die Stadtverordnetenvorsteherin wie folgt abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Photovoltaik-Strategie der Stadt Pohlheim und damit die Aufnahme der maßnahmenbezogenen Kosten in zukünftige Haushalte.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

# TOP 6 Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderanfragen bei der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen Vorlage: A-389/2021-2026

Der Antrag hat Erledigung erfahren.

# TOP 7 Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderung Leichtathletikanlage

Vorlage: A-390/2021-2026

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

- "1. Der Magistrat wird aufgefordert unter Beteiligung der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen die Möglichkeiten für eine Sportstättenförderung beim Land Hessen für die geplante Leichtathletikanlage "An der Neumühle" zu prüfen und der STV zu berichten.
- 2. Mit dem Bau der Sportanlage ist erst nach Erhalt eines Förderbescheides -Zusage der Förderung- zu beginnen, da vorzeitig begonnene Vorhaben von einer möglichen Förderung ausgeschlossen sind.
- 3. Die Bereitschaft zur Leistung eines Zuschusses durch die Nutzervereine sind abzufragen. wobei auch Förderungen durch den HLV/DLV einbezogen werden sollen."

STV Eckart Hafemann berichtet aus der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Antrag wird seitens der antragstellenden Fraktion wie folgt geändert:

- "1. Der Magistrat wird aufgefordert, ggf. unter Beteiligung der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen, die Möglichkeiten für eine Sportstättenförderung beim Land Hessen für die geplante Leichtathletikanlage "An der Neumühle" zu prüfen und der STV zu berichten.
- Die Bereitschaft zur Leistung eines Zuschusses durch die Nutzervereine sind abzufragen. wobei auch Förderungen durch den HLV/DLV einbezogen werden sollen."

Es folgt eine eingehende Beratung und Diskussion.

Über den geänderten Antrag lässt die Stadtverordnetenvorsteherin wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

9 Ja-Stimmen (7 CDU, 2 FW) 17 Nein-Stimmen (11 SPD, 6 Grüne)

TOP 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Sanierung der Verbindungswege im Kleingartengebiet Grüningen Vorlage: A-391/2021-2026

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

Die CDU-Fraktion bittet um Vorstellung des Prüfergebnisses für eine nachhaltige Sanierung der Verbindungswege im innerörtlichen Kleingartengebiet von Grüningen.

STV Eckart Hafemann berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

STV Reiner Leidich begründet den Antrag.

Bürgermeister Andreas Ruck nimmt wie folgt Stellung zum vorliegenden Antrag:

Die Begehung des Ortsbeirates Grüningen habe die Wegeführung nochmals verdeutlicht. Die gewünschte Maßnahme sei sehr aufwendig und mit hohen Kosten sowie einer Versiegelung der Fläche verbunden. Für die angrenzenden Gärten werde sich die Situation des Wassereintritts nicht verbessern. Auch heute sei der Gartengrund unter der Wegoberfläche.

Als Maßnahme wurde eine Wasserquerrinne mit einem größeren Einlauf ins Kanalnetz eingebaut. Leider wurde der Einlauf mit einem Gummikeil bedeckt. Dies sei bei Regen nicht förderlich.

Als erstes müsse der Gummikeil vom Einlauf entfernt werden, um die volle Kapazität zu erreichen. Dann müssen die Gegebenheiten beobachtet und ggf. weitere Möglichkeiten erarbeitet werden.

STV Eckart Hafemann stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

"Durch die Stellungnahme des Bürgermeisters ist der Antrag für erledigt zu erklären."

Hierüber lässt die Stadtverordnetenvorsteherin wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

Eine Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion erfolgt nicht mehr.

16 Ja-Stimmen (11 SPD, 5 Grüne) 10 Nein-Stimmen (7 CDU, 2 FW, 1 Grüne)

#### TOP 9 Mitteilungen

# TOP 9.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Andreas Ruck informiert über die aufsuchende Energieberatung. Bisher wurden bereits 78 Beratungen gebucht. Die Auftaktveranstaltung findet am 10. September 2025 statt.

#### TOP 9.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Andreas Ruck informiert über das Stadtradeln 2025. Bisher wurden in Pohlheim 17.372 Kilometer erradelt.

### TOP 9.3 Mitteilung 3

Stadtrat Peter Alexander teilt bzgl. des Jugendzentrums folgendes mit:

"Die Baugenehmigung des Landkreises gießen vom 5. Mai 2025 ist bei der Stadt Pohlheim am 20. Mai 2025 eingegangen. Der Baubeginn für den Umbau des Objektes Ludwigstraße

37 zu einem Jugendzentrum und Räumlichkeiten für die Verwaltung ist a, 1. Juni 2025 erfolgt.

Bewilligungsbescheid durch das Land Hessen vom 29. April 2025:

Auf Grundlage der Förderrichtlinie zum Ausbau inklusiver kommunaler Angebote im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erhält die Stadt Pohlheimeine Fördermittelzuwendung von 45.509,- €."

### TOP 9.4 Mitteilung 4

Stadtrat Peter Alexander teilt bzgl. des Rechtsstreits zum Sportgelände Neumühle folgendes mit:

"Die Klageerwiderung zur Festsetzungsklage des "FC Gießen" ist dem Amtsgericht Gießen von der Rechtsanwaltskanzlei der Stadt Pohlheim mit heutigem tage übermittelt worden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 beschlossen, dass durch die Stadt Pohlheim ein Klageantrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zwecks Duldung der Betretung des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 589/1 durch die Rechtsanwaltskanzlei der Stadt Pohlheim gestellt werden soll."

## TOP 10 Anfragen

### TOP 10.1 Anfrage 1

Mit Bezug auf die Anfrage der Stadtverordneten Simone van Slobbe-Schneider vom 13. August 2024 bzgl. Bleifund im Petersgraben Dorf-Güll teilt Bürgermeister Andreas Ruck mit, dass seitens des RP Gießen noch immer keine Antwort vorliege.

# TOP 10.2 Anfrage 2

Es liegen mehrere Anfragen des Stadtverordneten Malke Aydin vor, welche wie folgt beantwortet werden:

A: Betreibervertrag Kita "Magdeburger Straße"

Am 3. April 2025 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen die künftige Trägerschaft über die Kindertageseinrichtung Magdeburger Straße dem Trägerverein Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Marburg-Gießen e. V. zu übertragen.

#### Fragen:

1. Wurde die Trägervereinbarung inzwischen abgeschlossen?

Antwort: Nein, der Vertrag solle bis spätestens Mitte/Ende Juni 2025 abgeschlossen werden.

2. Ab wann sind in welcher Höhe monatliche Vorauszahlungen an den Betreiber zu zahlen?

Antwort: Dies werde mit dem zukünftigen Betreiber noch besprochen. Im Haushalt 2025/2026 seien Haushaltsmittel eingeplant. Wenn weitere Mittel benötigt werden, können diese über einen Nachtrag eingestellt werden.

B: Ruhebänke am Limesradwanderweg

Am 10.10.2024 hat die STV beschlossen, dass der Magistrat in der Pohlheimer Gemarkung entlang des Limes-Rad-Wanderweges in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat weitere Ruhebänke aufstellen lassen soll. Bei der Antragsbegründung wurde besonders auf den Streckenabschnitt zwischen dem Holzheimer Unterwald und dem Limesturm hingewiesen.

#### Fragen:

- Wann wurde der Seniorenbeirat mit dem Sachverhalt befasst und wann wird der Beschluss umgesetzt?
- 2. Wie viele Ruhebänke sollen entlang des Streckenabschnittes zwischen dem Holzheimer Unterwald und dem Limesturm aufgestellt werden?

Antwort: Die Überprüfung zur Umsetzung der Maßnahme habe ergeben, dass auf Grund der Tatsache, dass der Limes ein UNESCO-Welterbe sei, dort keine bodeneingreifenden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und somit keine Bänke entlang des Limes aufgestellt werden können.

C: Kunstrasenplatz Sportgelände "An der Neumühle"

Demnächst beginnen die Arbeiten zur Errichtung des neuen Kunstrasenplatzes.

#### Fragen:

1. Wie viel wird der neue Platz kosten?

Antwort: Die Kosten für den Kunstrasenbelag belaufen sich nach Ausschreibung und Auftragsvergabe auf 282504,87 €.

2. Wann wurde der Bewilligungsbescheid für eine Förderung erteilt und wie hoch ist der Förderbetrag?

Antwort: Der Antrag auf eine Förderung nach dem Sonder-Investitionsprogramm Sportland Hessen" vom 28. November 2024 lautet auf die Gewährung eines Fördermittelbetrags von 50.000 €. Es liegt zwar immer noch kein Bewilligungsbescheid vor, aber die Zusage vom 24. März 2025 für einen sofortigen Maßnahmenbeginn.

D: Vorhaben "Norma-Markt" in Grüningen

Frage: Wann wurde mit dem Investor eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme der Planungskosten geschlossen?

Antwort: Derzeit gebe es keinen Handlungsbedarf. Die Vereinbarung werde zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen, wenn das Bauleitverfahren angestoßen wird.

Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann schließt die Sitzung und wünscht allen eine angenehme Sommerpause.

Die Vorsitzende	Schriftführer/in
Hiltrud Hofmann Stadtverordnetenvorsteherin	Thomas Telling
Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:	